

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

### **Nutzung von oberflächennahe Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Landeshauptstadt München Baureferat Hochbau H 31, Friedenstraße 40, 81671 München**

#### **Standort: Fehwiesenstraße 115-122, Flurnummern 193, 197/27, 97/3, 213/3, Gemarkung Berg am Laim**

Am Standort Campus Ost in der Fehwiesenstraße 115-122 beabsichtigt die Landeshauptstadt München Baureferat Hochbau H 31 den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 20. Juni 2023 eine Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von jährlich 180.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Der Standort liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder in einem Überschwemmungsgebiet. Die Altlastensituation – Lage in unmittelbarer Nähe zu Altlastenverdachtsflächen - könnte zu einer negativen Beeinflussung des Grundwasserkörpers führen. Die Gefahr nachhaltiger Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme schätzt das Wasserwirtschaftsamt München dennoch als gering ein, nachdem bereits eine Grundwasseranalytik hinsichtlich relevanter Parameter und eine anschließende Absprache gefordert wurden. Eine Verpflichtung zur Reinigung des Grundwassers vor Wiedereinleitung in den Grundwasserkörper wird explizit nicht ausgeschlossen.

Auf Grund des großen Flurabstandes vom Grundwasser zur Oberfläche (ca. 8 m) gilt eine negative Beeinflussung von den im Gesetz genannten Schutzgütern als unwahrscheinlich. Der Standort selbst weist hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Aspekte keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Der Aquifer ist am Standort des Vorhabens gemäß den Aufzeichnungen des Betriebes der letzten Jahre und nach dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes München ausreichend leistungsfähig für die beantragte thermische Nutzung.

Die beantragte Entnahme erschließt Grundwasser, das in den quartären Kiesen der Münchner Schotterebene fließt. Da das für die thermische Nutzung entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet wird, findet keine Änderung der Wasserbilanz statt. Anhand der beantragten Wassermengen lässt sich ableiten, dass durch die Anlage mehr Wärmeenergie dem Grundwasser entzogen, als durch den Kühlbetrieb dem Grundwasser zugeführt werden soll. Dies ist wasserwirtschaftlich grundsätzlich zu begrüßen, da das Grundwasser in München durch andere Nutzungen bereits messbar erwärmt ist. Die tatsächlich ins Grundwasser eingeleitete Wärmemenge ist mit Hilfe von Wärmemengenzählern zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen kann durch den Einbau von funktionierenden Sicherheitseinrichtungen minimiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28 a, 80335 München, Sachgebiet IV-132, Zimmer 4032 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.Nr. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 9. November 2023

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
RKU-IV-132